

Bebauungsplan "Dammstraße – III. Änderung" im Ortsbezirk Hambach

Dezember 2020

Verfahrensstand:
Satzung

Textliche Festsetzungen
und
Gestaltungsvorschriften (Örtliche Bauvorschriften)

nach § 88 Abs. 1, 2 und 6 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz

Fachbereich 2 Stadtentwicklung und
Bauwesen
Abt. 220 Bauleitplanung
Marktplatz 1
67433 Neustadt an der Weinstraße

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
(§ 9 BauGB und BauNVO)**

**1.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)**

**1.1.1 Sonstiges Sondergebiet- Einzelhandel Nahversorgung
(§ 11 Abs. 3 BauNVO)**

siehe Plan

Zulässige Arten von baulichen Nutzungen:

1. Ein Vollsortimentmarkt mit Backshop und Bistrobereich mit innenstadt- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment mit einer Verkaufsfläche von max. 1.600 qm, dessen Warensortiment sich im Wesentlichen auf Waren des täglichen Bedarfs aus folgenden Sortimentsbereichen beschränkt:
 - Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren
 - Drogerie, Kosmetik, Parfümerie
 - Blumen
 - Freiverkäufliche pharmazeutische Artikel
2. Randsortimente: Alle innenstadtrelevanten Sortimente gem. der „Sortimentsliste für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ sind nur als Randsortimente zulässig. In der Summe aller Waren der Randsortimente dürfen diese ein Maß von 10 % der Gesamtverkaufsfläche des Betriebes nicht übersteigen.¹
3. Die für den ordnungsgemäßen Betriebsablauf erforderliche Infrastruktur,
4. die erforderlichen Stellplätze
5. Werbeanlagen und Werbepylone
6. Anlieferbereiche, Lagerflächen und Lagerräume
7. Sozialräume und Verwaltungsräume
8. Feuerwehrumfahrten
9. Sonstige Nebenanlagen

¹ Die Bestimmung der innenstadtrelevanten Sortimente ergibt sich aus der sogenannten „Sortimentsliste für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ in Tabelle 16 auf den Seiten 118 – 119 der „Fortschreibung der Einzelhandelskonzeption für die Stadt Neustadt an der Weinstraße“ (Stadt + Handel, 2020, Dortmund / Karlsruhe). Die betreffenden Seiten sind der Anlage zu den Textlichen Festsetzungen beigelegt.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

1.2.1 Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Siehe Plan

Auf der Gemeinbedarfsfläche wird die maximale Grundfläche für das Feuerwehrgebäude auf 470 qm festgesetzt.

1.2.2 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Die maximal zulässige Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet wird auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

mitzurechnen.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,8 durch Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie weitere untergeordnete Nebenanlagen (§ 12 bzw. 14 BauNVO) bis zu einer GRZ von 0,9 zulässig.

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

Siehe Nutzungsschablone

Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe) festgesetzt von:

GH = 9,0

Die Gebäudehöhe im SO wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Gebäude) und dem in der Planzeichnung festgesetzten unteren Bezugspunkt: 166,9 m über NN.

Eine geringfügige Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe um 1,5 m durch untergeordnete Gebäudeteile (Schornsteine, Lüftungs- und Kühlungsanlagen) ist zulässig.

1.3 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 23 BauNVO)

siehe Plan

Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind.

Restriktionen aufgrund bestehender 20-kV-Mittelspannungsfreileitung und bestehendem Maststandort:

Im Schutzstreifen der bestehenden 20-kV-Freileitung innerhalb des Plangebiets sind bauliche Anlagen unzulässig.

Zur Sicherung des Maststandortes Nr. 100851 der 20-kV-Mittelspannungsfreileitung ist ein Umkreis im Radius von 8 m als Freihaltebereich festgesetzt. In diesem Freihaltebereich sind alle baulichen Anlagen und leitungsgefährdenden Maßnahmen unzulässig. Als leitungsgefährdend gelten hier insbesondere temporäre und/oder dauerhafte Abgrabungen und Aufschüttungen, Anpflanzungen sowie alle ober- und unterirdischen Verrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Mastes einschränken oder dessen Standsicherheit beeinflussen.

1.4 BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Im gesamten Planungsgebiet wird eine abweichende Bauweise entsprechend § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Gebäudelängen von über 50 m sind in der abweichenden Bauweise zulässig. Hinsichtlich aller sonstigen Bestimmungen gelten die Vorschriften der offenen Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO.

1.5 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

siehe Plan

Gem. § 12 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass überdachte Stellplätze, Garagen und Carports im gesamten Plangebiet nur innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Stellplätze und die zugehörigen Zufahrten sind im gesamten Sondergebiet innerhalb der überbaubaren Flächen sowie den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Im Bereich der Gemeinbedarfsfläche sind Stellplätze auf der dafür festgesetzten Fläche zulässig.

Restriktion aufgrund bestehender 20-kV- Mittelspannungsfreileitung:

Im Schutzstreifen der bestehenden Freileitung innerhalb des Plangebiets sind bauliche Nebenanlagen, Garagen und Carports sowie überdachte Stellplätze unzulässig.

Die zukünftige Geländehöhe, der nicht überdachten Stellplätze und Zufahrten innerhalb des Schutzstreifens und in den hierfür festgesetzten Flächen im Plan- gebiet ist, grundsätzlich eingeschränkt, weshalb die einzuhaltenden Sicherheitsabstände, mit der Pfalzwerke Netz AG vorab abzuklären sind.

Auch bestehen grundsätzlich Höhenbeschränkungen was die Unterfahung der Freileitung mit Fahrzeugen jeglicher Art angeht. Die Freileitung darf innerhalb des Schutzstreifens grundsätzlich nur mit Fahrzeugen unterfahren werden, deren Höhe über alles, in Anlehnung an § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs- Ordnung (StVZO), nicht mehr als 4 m beträgt.

Gleiches gilt selbstverständlich für die Nutzung der Stellplätze. Die angegebene Höhenbeschränkungen von max. 4 m gelten auch für Fahrzeugaufbauten oder bewegliche Teile (z.B. kippbare Ladefläche).

Es wird empfohlen, die Stellplätze und Zufahrten bereits im Stadium der Vorplanung mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen und dessen Zustimmung einzuholen.

**1.6 FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)**

siehe Plan

hier: Feuerwehr

**1.7 VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG; ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Siehe Plan

hier: Wirtschaftsweg

hier: Ein- und Ausfahrt zum Diedesfelder Weg

**1.8 FÜHRUNG VON OBERIRDISCHEN ODER UNTERIRDISCHEN VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**

hier: Abwasser-Trennsystem

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser ist der Ortskanalisation zuzuleiten. Die unbelasteten Niederschlagswasser von Dach- und Stellplatzflächen sind getrennt hiervon zu erfassen und über geeignete Rückhaltevorrichtungen in den nördlich verlaufenden Pfuhlwiesengraben gedrosselt (max. 15 l/s) einzuleiten.

Siehe Plan

Innerhalb des Plangebiets befindet sich eine 20-kV-Mittelspannungsfreileitung der Pfalzerwerke Netz AG. Innerhalb des insgesamt 15 m-breiten Schutzstreifens dieser Freileitung – jeweils 7,5 m beidseitig der Führung der Versorgungsleitung gemessen – bestehen Restriktionen für bauliche Anlagen und Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen, leitungsgefährdende Maßnahmen sowie Änderungen des Geländeniveaus und Baumpflanzungen, die es zu beachten gilt (siehe Punkt. 1.3, 1.4, 1.13. und 1.15).

**1.9 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**

Siehe Plan,

Zweckbestimmung Schutzgrün: Eine Bepflanzung der Fläche hat gem. den Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB zu erfolgen (vgl. Ziffer 1.15).

**1.10 WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

Siehe Plan,

hier: Pfuhlwiesengraben

**1.11 FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)**

Siehe Plan,

hier: Rebland

**1.12 DIE FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG
VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

M1:

Zum Schutz des Bachlaufes des Pfuhlwiesengrabens ist der Gewässerrandstreifen durch Sukzessionsüberlassung naturnah zu entwickeln. Hierzu sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten und langfristig zu sichern. Rückschnitt- und Pflegemaßnahmen im Bereich der angrenzenden Parkplatzflächen sind aus Gründen der Verkehrssicherung zulässig. Die dem Gehölzsaum vorgelagerten Flächen sollen vielstufig als Hochstaudenflur sowie als extensive Wiesenfläche entwickelt werden. Hierzu ist ein mindestens zwei Meter breiter Streifen unmittelbar im Anschluss an die Gehölze als Saumstruktur mit Hochstauden zu entwickeln. Dieser ist alternierend jeweils zur Hälfte im Rhythmus von zwei bis drei Jahren zu mähen. Die dem Hochstaudensaum vorgelagerten Flächen im Umfeld des Regenrückhaltebeckens sind durch extensive Wiesennutzung als artenreiche Magerwiesen zu entwickeln. Hierzu sind diese extensiv durch zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor 15. September zu erfolgen hat, zu pflegen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten.

M2:

Das Regenrückhaltebecken ist in Abstimmung mit den hydraulischen und sicherheitsrelevanten Vorgaben naturnah in Erdbauweise mit dem Ziel einer großen Standort- und Biotopvielfalt zu gestalten. Die Verwendung künstlicher Baustoffe ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Aus Gründen des Naturschutzes ist das Regenrückhaltebecken an mind. 2 Seiten mit einer Böschungsneigung von 1:3 oder flacher und einer rauen Oberflächenbeschaffenheit anzulegen.

Die Bepflanzung der Uferbereiche ist mit landschaftstypischer Vegetation, d.h. heimischen und standortgerechten Pflanzen wie beispielsweise Röhrichten vorzunehmen.

Die der Rückhaltung des Niederschlagswassers dienenden Flächen und Anlagenteile sind versickerungsfähig auszubilden.

M3:

Aus Gründen der Grundwassererneuerung sind die eigentlichen Stellplatzflächen aus versickerungsfähigem Pflaster zu gestalten.

**1.13 MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belasten.

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV- Mittelspannungsfreileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

Die im Bebauungsplan dargestellte Freileitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

**1.14 FLÄCHEN ODER BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR
SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN UND SONSTIGEN GEFAHREN IM SINNE DES
BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**

Die Andockstation des Verbrauchermarktes ist komplett einzuhausen. Fassade und Dach der Andockstation sind aus einem Material herzustellen, das ein Schalldämm-Maß von $R_w \geq 25$ dB hat. Überdachung und Wand an der Nordseite der Anlieferungsrampe sind mindestens 3 m über die Vorderkante der Andockstation nach Süden zu führen.

**1.15 FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN; STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BE-
PFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

P1: Schutzgrün

Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzgrün ist gärtnerisch anzulegen. Auf der Fläche sind mindestens drei standortgerechte Laubbaumhochstämme gemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv. mit Ballen, StU 20 - 25 cm, Wurzelraum mindestens 12 cbm) anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Der Unterwuchs ist durch extensive Wiesennutzung als artenreiche Magerwiese zu entwickeln. Hierzu ist diese extensiv durch zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor dem 15. Juni und die zweite Mahd nicht vor 15. September zu erfolgen hat, zu pflegen. Das Mahdgut ist von der Fläche abzufahren, auf eine Düngung der Fläche ist zu verzichten.

P2: Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Sondergebiet sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen sowie dauerhaft zu erhalten.

P3: Dachbegrünung

Im Sondergebiet sind die Dachflächen von Gebäuden mit einer Dachneigung von weniger als 15 Grad dauerhaft und flächendeckend zu begrünen. Ausnahmen von der flächendeckenden Dachbegrünungspflicht können zugelassen werden, wenn diese im Widerspruch zum Nutzungszweck steht (z. B. bei Dachflächen für Belichtungszwecke; Flächen mit erforderlichen technischen Aufbauten).

P4: Stellplatzbegrünung

Alle PKW-Stellplätze sind in funktionaler Zuordnung mit einem großkronigen Laubbaumgemäß Pflanzliste (Pflanzqualität: 3 xv. mit Ballen, StU 20 - 25 cm, Wurzelraum mindestens 12 cbm) je angefangene 6 Stellplätze zu begrünen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 und DIN 18920 entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Zur optimalen Entfaltung der Funktionalität der Gehölzstrukturen im Plangebiet sind zur Anpflanzung nur standortgerechte Arten bzw. deren Sorten, die für den städtischen Straßenraum geeignet sind, zu verwenden. Hierzu kann beispielsweise die „Straßenbaumliste der Ständigen Konferenz der Gartenamtsleiter beim Deutschen Städtetag“ (März 2018) herangezogen werden. Im Anhang der textlichen Festsetzungen findet sich eine Artenliste „Standortgerechte einheimische Gehölze“.

Pflanzqualität

Zur schnelleren Wirksamkeit der Anpflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindest-Qualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt. Die Pflanzqualität hat daher den Mindeststandards der FLL (Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e.V., Bonn) zu entsprechen:

- Hochstämme: 3 xv., StU 20 - 25 cm

Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB.

Anpflanzungen im Schutzstreifen der 20-kV-Mittelspannungsfreileitungen

Innerhalb des Schutzstreifens der Freileitungen und innerhalb des Freihaltebereichs um den Mast Nr. 100851 ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.

1.16 ZUORDNUNG VON FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH (gem. § 9 Abs. 1a BauGB)

Den Grundstücken im Bebauungsplan werden folgende externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet:

Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Neustadt

Flurstücke Pl.-Nr. 4956/3, 4956/4, 4956/5 (Teilfläche) und 4956/6 (Teilfläche), Gewinn „Hinterer Berg“, Gemarkung Neustadt (gelb gestrichelte Linie im Luftbildplan), Größe: ca. 3.300 m²

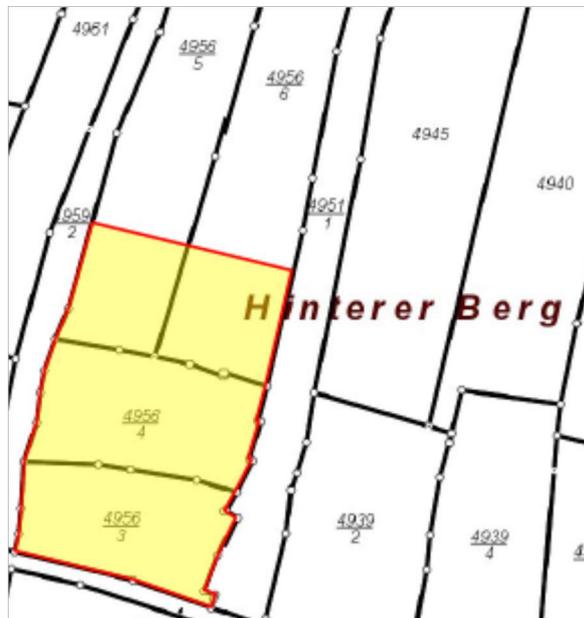


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Katasterauszug für die externe Ausgleichsfläche (Quelle: Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abteilung Landwirtschaft und Umwelt, Dezember 2019)

2 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 Abs. 6 BauGB)

SCHUTZABSTAND ZUM PFUHLWIESENGRABEN GEMÄSS § 31 LWG

Gem. § 31 LWG bedürfen die Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung. Der Schutzabstand von 10 m zum Gewässer ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Das vorgesehene Regenrückhaltebecken ist innerhalb des Schutzabstandes zulässig.

3 GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN / ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 88 LBauO Rheinland-Pfalz)

Dächer und Fassaden (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 7 LBauO)

Für Dacheindeckungen und Fassadengestaltungen sind grelle, blendende, spiegelnde, glänzende, reflektierende usw. Materialien unzulässig.

Dachneigungen größer als 45 Grad sind unzulässig.

Werbeanlagen (§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

Werbeanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen an der Süd- und Ostseite des Gebäudes zulässig.

Maximal sind vier Werbeanlagen mit einer maximalen Größe von 10,5 m² zulässig.

Insgesamt darf die Summe aller Werbeanlagen 30 m² nicht übersteigen.

Werbeanlagen dürfen die festgesetzte maximale Gebäudehöhe nicht überschreiten.

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Werbeanlagen mit bewegtem bzw. blinkendem Licht oder Wechselbildern (Videowalls) und Himmelsstrahler („Skybeamer“) sowie Laserwerbung oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.

Ausnahmsweise ist ein Werbepylon mit Werbung für den geplanten Verbrauchermarkt in Richtung Diedesfelder Weg auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die Höhe des Werbepytons darf max. 6,0 m betragen.

Ausnahmsweise sind weiterhin maximal zwei Fahnenmasten bis zu einer Höhe von 7 m zulässig.

4 HINWEISE

Archäologische Denkmalpflege

Bei der Vergabe von Erdarbeiten, in erster Linie für die Erschließungsmaßnahmen, hat der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Denkmalbehörde zu gegebener Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit die Denkmalbehörde diese, sofern notwendig, überwachen können.

Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, 5.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherren jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

Ergänzende Hinweise zum Lärmschutz

Der Immissionsprognose werden die geplanten Öffnungszeiten von 08.00 Uhr bis 22.00 Uhr einschließlich der Betriebszeiten von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zugrunde gelegt. Anlieferungen mit einem Lkw sind in der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr aus schalltechnischer Sicht nicht zulässig.

Bei ebenem Pflasterbelag sollen lärmarme Einkaufswagen z.B. der Firma Wanzl oder ein vergleichbares Produkt verwendet werden.

Die Sicherung dieser Maßnahmen erfolgt im Rahmen des städtebaulichen Vertrags.

Baumpflanzungen

Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ist bei den Baumpflanzungen zu

beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Weiterhin ist das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" bei der Planung zu beachten, um Schäden an Versorgungsleitungen auszuschließen.

Einhaltung der Grenzabstände

Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) zu beachten.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten

Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen, um eine Störung der Avifauna während der Brutzeit zu vermeiden.

Artenschutzmaßnahmen Fledermäuse

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Fledermausfauna sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Fachbeitrages Artenschutz (Landschaftsökologie und Zoologie, R. Twelbeck, November 2019), Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V3). Die Schaffung erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1, M2).

Erhalt der Baumhecke als Leitstruktur (V1)

Die Ausrichtung der Werbeschilder des Einkaufsmarktes hat so zu erfolgen, dass kein Licht in Richtung der Baumhecke / Gehölzbestandes am Pfuhlwiesengraben strahlt. Gegebenenfalls sind auf dem Dach des Marktgebäudes Lichtschutzwände zu errichten. Die Ausrichtung der Gebäudebeleuchtung (Strahler) ist auf den Boden zu richten. Die Lichtemissionen im Bereich der Baumhecke / Gehölzsaumes am Pfuhlwiesengraben ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Ausrichtung der Beleuchtung des Baufeldes während der Bauphase hat derart zu erfolgen, dass eine direkte Aus-/Beleuchtung der außerhalb des Baufeldes vorhandenen Baumhecke am Pfuhlwiesengraben vermieden wird.

Reduzierung von Lichtquellen (V2)

Zur Reduzierung der Lichtquellen sind für die Beleuchtung der Flächen im Sondergebiet Na-Niederdrucklampen zu verwenden.

Schutz und Erhalt der Baumhecke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölbewohnende Fledermäuse (V3)

Der Erhalt der Baumhecke / Gehölzsaum am Pfuhlwiesengraben ist als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1) gesichert. Während der Bauphase ist der Schutz der Baumhecke gemäß einschlägiger Regelwerke (DIN 18920; RAS-LP 4) in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zu sichern.

Artenschutzmaßnahmen Avifauna

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Avifauna sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Fachbeitrages Artenschutz (Landschaftsökologie und Zoologie, R. Twelbeck, November 2019), Vermeidungsmaßnahmen V4 bis V6)

Individuenschutz von am Boden oder bodennah brütenden Vogelarten durch Bauzeitenregelung (V4)

Die Durchführung von Baumaßnahmen hat außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Sofern dies nicht umsetzbar ist, sind alternativ alle für die Baumaßnahmen vorgesehenen Flächen vor Beginn der Brutzeit durch Abschieben von Oberboden für potenziell vorkommenden Bodenbrüter unattraktiv zu machen.

Individuenschutz für alle Brutvögel in angrenzenden Habitaten (V5)

Zur Vermeidung von Störungen aller Vogelarten während der Brutzeit (März bis Juli), haben die Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit stattzufinden. Alternativ ist bei Baumaßnahmen während der Brutzeit ein blickdichter Zaun als Sichtschutz und zur Abgrenzung der Baustellenflächen zu den Bruthabitaten der Vögel aufzustellen.

Erhalt und Schutz der Baumhecke als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für gehölzbrütende Vogelarten (V6)

Der Erhalt der Baumhecke / Gehölzsaum am Pfuhlwiesengraben ist als Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (M1) gesichert. Während der Bauphase ist der Schutz der Baumhecke gemäß einschlägiger Regelwerke (DIN 18920; RAS-LP 4) in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung zu sichern.

Artenschutzmaßnahmen Reptilien

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bezüglich der Mauereidechse (*Podarcis muralis*) sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (siehe Fachbeitrages Artenschutz (Landschaftsökologie und Zoologie, R. Twelbeck, November 2019), Vermeidungsmaßnahmen V7 bis V10):

Installation einer ökologischen Baubegleitung (V7)

Einrichtung einer ökologische Baubegleitung durch einen erfahrenen Herpetologen zur Vermeidung der Tötung von Mauereidechsen im Vorhabenbereich und unnötiger Störungen des Umfeldes und benachbarter Vegetationsbereiche

Mahd des Baufeldes (V8)

Zur Vermeidung der Einwanderungen der Mauereidechse in das Baufeld ist in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme die Vegetation im Baufeld zu mähen und bis Baubeginn kurz zu halten.

Entfernen von Strukturen für Reptilien (V9)

Für Reptilien geeignete Strukturen (z.B. Holzstämme, Steinhaufen) sind in der Vegetationsperiode vor Beginn der Baumaßnahme in Absprache mit der ökologischen Baubegleitung aus dem Vorhabenbereich zu entfernen. Diese Maßnahme ist ausschließlich während der Aktivitätszeit und vor der Eiablage oder nach dem Schlupf der Jungtiere möglich (Anfang April bis Ende Mai oder Ende Juli bis Mitte Oktober).

Für Reptilien geeignete Strukturen dürfen nicht in den Vorhabenbereich eingebracht werden.

Bau eines reptiliendichten Zaunes (V10)

In Absprache mit der ökologischen Baubegleitung ggf. Errichtung eines reptiliendichten Zaunes zwischen dem Lebensraum der Mauereidechsen und dem Vorhabenbereich.

Radonbelastung

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Gebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationsstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. 06131/6033-1263 oder im Internet (www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationen/Radon-Informationen/Radon-Informationen/) eingeholt werden. Es wird empfohlen, den Keller mit einer entsprechenden Radonsperre zu versehen.

Telekommunikationslinien

Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweiggästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können.

Hinweis der Pfalzwerke

Um die Sicherheit der Stromversorgung gewährleisten zu können, bestehen für die unter Punkt 1.16 der textlichen Festsetzungen vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen, Einschränkungen die Bepflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der dort örtlich vorhanden Mittelspannungsfreileitung lfd Nr. 2, betreffend. Die Festsetzungen zu Punkt 1.15 sind bei der Ausarbeitung/ Ausgestaltung/ Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen zu beachten.

SORTIMENTSLISTE FÜR DIE STADT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. WZ 2008*	Bezeichnung nach WZ 2008*
innenstadtrelevante Sortimente		
Augenoptik	47.78.1	Augenoptiker
Bekleidung (ohne Sportbekleidung)	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (daraus NICHT: Arbeitsbekleidung)
Bettwaren/Matratzen	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Matratzen, Steppdecken u. a. Bettdecken, Kopfkissen u. a. Bettwaren)
Bücher	47.61 47.79.2	Einzelhandel mit Büchern Antiquariate
Campingartikel (ohne Campingmöbel)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sportartikel und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Campingartikeln)
Elektrokleingeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrokleingeräten einschließlich Näh- und Strickmaschinen)
Glas/Porzellan/Keramik	47.59.2	Einzelhandel mit keramischen Erzeugnissen und Glaswaren
Haus-/Bett-/Tischwäsche	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche)
Hausrat/Haushaltswaren	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Hausrat aus Holz, Metall und Kunststoff, z. B. Besteck und Tafelgeräte, Koch- und Bratgeschirr, nicht elektrische Haushaltsgeräte sowie mit Haushaltsartikeln und Einrichtungsgegenständen anderweitig nicht genannt)
Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)	aus 47.53 aus 47.51	Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Vorhängen und Gardinen) Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Haus- und Tischwäsche, z. B. Hand-, Bade- und Geschirrtücher, Tischdecken, Stoffservietten, Bettwäsche und Einzelhandel mit Dekorations- und Möbelstoffen, dekorativen Decken und Kissen, Stuhl- und Sesselaufgaben o. ä.)
Kinderwagen	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Kinderwagen)
Künstler- und Bastelbedarf	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Künstler- und Bastelbedarf)
Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)	aus 47.51	Einzelhandel mit Textilien (daraus NUR: Einzelhandel mit Kurzwaren, z. B. Nähmadeln, handelsfertig aufgemachte Näh-, Stöpf- und Handarbeitsgarn, Knöpfe, Reißverschlüsse sowie Einzelhandel mit Ausgangsmaterial für Handarbeiten zur Herstellung von Teppichen und Stickereien)
Lampen/Leuchten	aus 47.59.9	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Lampen und Leuchten)
Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)	47.74	Einzelhandel mit medizinischen und orthopädischen Artikeln
Musikinstrumente und Musikalien	47.59.3	Einzelhandel mit Musikinstrumenten und Musikalien
Neue Medien/Unterhaltungselektronik	47.41 47.42 47.43 47.63 47.78.2	Einzelhandel mit Datenverarbeitungsgeräten, peripheren Geräten und Software Einzelhandel mit Telekommunikationsgeräten Einzelhandel mit Geräten der Unterhaltungselektronik Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen
Schuhe/Lederwaren	47.72	Einzelhandel mit Schuhen und Lederwaren
Spielwaren	47.65	Einzelhandel mit Spielwaren
Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NICHT: Einzelhandel mit Campingartikeln, Anglerbedarf, Reitsportartikeln und Booten)
Uhren/Schmuck	47.77	Einzelhandel mit Uhren und Schmuck
Waffen/Jagdbedarf/Angeln	aus 47.7 8.9	Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Waffen und Munition) Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Anglerbedarf)
Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände	aus 47.78.3 aus 47.59.9 aus 47.62.2	Einzelhandel mit Kunstgegenständen, Bildern, kunstgewerblichen Erzeugnissen, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken und -münzen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Holz-, Korb- und Flechtwaren) Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NUR: Einzelhandel mit Postern)
Teppiche (Einzelware)	47.53	Einzelhandel mit Teppichen, Brücken und Läufern

Kurzbezeichnung Sortiment	Nr. WZ 2008*	Bezeichnung nach WZ 2008*
innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente		
(Schnitt-)Blumen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Blumen)
Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)	aus 47.75 aus 47.78.9	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen) Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Wach- und Putzmittel)
Parfümerieartikel und Kosmetika	aus 47.75	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln (daraus NUR: Einzelhandel mit Parfümerieartikeln und kosmetischen Erzeugnissen)
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)	aus 47.2	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)
Papier/Büroartikela/Schreibwaren	aus 47.62.2	Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Postern sowie Künstler- und Bastelbedarf)
Pharmazeutische Artikel (Apothek)	47.73	Apotheken
Zeitungen/Zeitschriften	47.62.1	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen
nicht innenstadtrelevante und nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevante Sortimente**		
Arbeitsbekleidung	47.71	Einzelhandel mit Bekleidung (daraus NUR: Arbeitsbekleidung)
Baumarktsortiment i. e. S.***	aus 47.52.1 47.52.3 aus 47.53 aus 47.59.9 aus 47.78.9	Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (daraus NICHT: Einzelhandel mit Gartengeräten/-bedarf aus Holz und Kunststoff, Metallkurzwaren und Kleinteilewaren für den Garten, Rasenmäher, Spielgeräten für den Garten sowie Werkzeugen für den Garten) Einzelhandel mit Vorhängen, Teppichen, Fußbodenbelägen und Tapeten (daraus NUR: Einzelhandel mit Tapeten und Fußbodenbelägen) Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Sicherheitssystemen wie Verriegelungseinrichtungen und Tresore) Sonstiger Einzelhandel anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Kohle und Holz)
Campingmöbel	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Campingmöbel
Elektrogroßgeräte	aus 47.54	Einzelhandel mit elektrischen Haushaltsgeräten (daraus NUR: Einzelhandel mit Elektrogroßgeräten wie Wasch-, Bügel- und Geschirrspülmaschinen, Kühl- und Gefrierschränken und -truhen)
Fahrräder und Zubehör	47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör
Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)	aus 47.59.9 aus 47.52.1	Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Koch- und Bratgeschirr für den Garten, Bedarfartikel für den Garten) Einzelhandel mit Metall- und Kunststoffwaren anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Gartengeräten/-bedarf aus Holz und Kunststoff, Metallkurzwaren und Kleinteilewaren für den Garten, Rasenmäher, Spielgeräten für den Garten sowie Werkzeugen für den Garten)
Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)	45.32 aus 45.40	Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör Handel mit Kraftfahrrädern, Kraftfahrradteilen und -zubehör (daraus NUR: Einzelhandel mit Kraftfahrradteilen und -zubehör)
Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)	47.59.1 47.79.1 aus 47.59.9	Einzelhandel mit Wohnmöbeln Einzelhandel mit Antiquitäten und antiken Teppichen Einzelhandel mit Haushaltsgegenständen anderweitig nicht genannt (daraus NUR: Einzelhandel mit Garten- und Campingmöbeln)
Pflanzen/Samen	aus 47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemitteln (daraus NICHT: Einzelhandel mit Blumen)
Reisportartikel	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Reissportartikel)
Sportgroßgeräte	aus 47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel) (daraus NUR: Einzelhandel mit Sportgroßgeräten)
Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere	aus 47.76.2	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; * WZ 2008 = Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008; ** Die Aufführung der nicht innenstadtrelevanten und nicht innenstadt- und nahversorgungsrelevanten Sortimente soll zur Verdeutlichung beitragen, welche Sortimente vor dem Hintergrund der Zielstellungen des Einzelhandelskonzepts der Stadt Speyer als nicht kritisch gesehen werden und ist somit erläuternd, jedoch nicht abschließend; *** umfasst: Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär- und Installationsbedarf, Farben/Lacke/Tapeten, Elektroinstallationsmaterial, Bodenbeläge/Parkett/Fliesen.

ARTENLISTE STANDORTGERECHTE EINHEIMISCHE GEHÖLZE

Gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten dürfen (mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft) nur mit Genehmigung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Oberer Naturschutzbehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildwachsender Pflanzen oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Daher empfehlen wir für Anpflanzungen im Außenbereich, für die Bepflanzung von Grünflächen in Bebauungsplan-Gebieten (Wohn-, Gewerbegebiete) sowie naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen die nachfolgend aufgeführten Arten:

Arten für trockenere Standorte

Bäume:

Acer campestre (Feldahorn)
Betula pendula (Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Castanea sativa (Edelkastanie)
Prunus avium ssp. avium (Vogelkirsche)
Pyrus pyraeaster (Wildbirne)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Sorbus torminalis (Elsbeere)
Taxus baccata (Europäische Eibe)
Tilia cordata (Winter-Linde)

Obstbäume:

Juglans regia (Walnuss)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Morus alba (Weißer Maulbeerbaum)
Morus nigra (Schwarzer Maulbeerbaum)
Pyrus communis (Birne)
Prunus ameniaca (Aprikose)
Prunus avium ssp. juliana (Süßkirsche)
Prunus cerasus (Sauer-/Weichselkirsche)
Prunus dulcis (Mandel)
Prunus persica (Pfirsich)
Sorbus domestica (Speierling)

Sträucher:

Acer campestre (Feldahorn)
Acer monspessulanum (Frz. Maßholder)
Amelanchier ovalis (Felsenbirne)
Berberis vulgaris (Berberitze, Sauerdom)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Comus mas (Kornelkirsche)
Comus sanguinea (Roter Hartriegel)
Crataegus monogyna (Eingriff. Weißdorn)
Hippophaë rhamnoides (Sanddorn)
Ligustrum vulgare (Gewöhnlicher Liguster)
Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Prunus cerasifera (Kirschpflaume, Wildform)
Prunus mahaleb (Felsenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe, Schwarzdorn)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Rosa caesia (Blaugrüne Rose)
Rosa canina (Hunds-, Heckenrose)
Rosa jundzillii (Rauhblättrige Rose)
Rosa nitidula (Glanzrose)
Rosa obtusifolia (Stumpfblättrige Rose)
Rosa pimpinellifolia (Bibernell-Rose)
Rosa rubiginosa (Weinrose)
Rosa tomentosa (Filzrose)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)